

Satzung des
Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes -
Bezirk Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband – Bezirk Hannover,
abgekürzt: NLV Bezirk Hannover

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

2. Der Verband hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der Verband ist eine Untergliederung des Niedersächsischen Leichtathletik-Verband e.V. (NLV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des NLV Bezirks Hannovers

1. Der NLV Bezirk Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des NLV Bezirks Hannover ist die Förderung der Leichtathletik und die Betreuung und Vertretung der Leichtathletik treibenden NLV-Kreise, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover des Landes Niedersachsen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Betreuung und Vertretung der Leichtathletik treibenden NLV-Kreise, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover des Landes Niedersachsen,
 - b. die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik unter Einhaltung der Bestimmungen des NLV und DLV,
 - c. die Förderung des Leistungssports, Breitensports und Wettkampfsports,
 - d. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - e. die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - f. die Veranstaltung und Ausrichtung von eigenen Meisterschaften und anderen Veranstaltungen,
 - g. die Erstellung von jährlichen Bestenlisten und Führung einer Rekordliste,
 - h. die Unterstützung der Kreise und Vereine, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind.
4. Der NLV Bezirk Hannover ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**Satzung des
Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes -
Bezirk Hannover e.V.**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des NLV Bezirks Hannovers sind
 - a. gemeinnützige Kreisverbände des NLV mit Sitz im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover des Landes Niedersachsen und
 - b. Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft im NLV Bezirk Hannover wird durch die Stellung NLV-Kreisverbands als Untergliederung im NLV begründet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Beendigung der Stellung als Untergliederung des NLV.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Eine Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des NLV Bezirks Hannovers

1. Organe des NLV Bezirks Hannover sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Vertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Wettkampfwart
2. Weitere Vorstandspositionen können für den erweiterten Vorstand nach fachlichen Gesichtspunkten eingerichtet und besetzt werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 ist berechtigt, den NLV Bezirk Hannover gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung vorrangig durch den Vorsitzenden erfolgt.
4. Die Vereinigung von maximal zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Wahlperiode berufen.

Satzung des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes - Bezirk Hannover e.V.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands (§ 7 Nr. 1 und 2) sein.
2. Die Kasse des NLV Bezirks Hannover ist mindestens einmal je Wahlperiode nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vor dem Bezirks-Verbandstag endet, zu prüfen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 tagt gemeinsam und fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren.
2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder haben die gleiche Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden als Bezirks-Arbeitstagungen oder Bezirks-Verbandstage abgehalten.
2. Die Mitgliederversammlungen setzen sich zusammen aus
 - a. den Delegierten der Kreise
 - b. den Vorstandsmitgliedern (§ 7 Nr. 1 und 2)
 - c. den Ehrenmitgliedern
3. Jeder NLV Kreis hat für bis zu 500 gemeldete Leichtathleten eine, für jede weitere angefangenen 500 gemeldete Leichtathleten eine weitere Stimme. Grundlage für die Anzahl der Stimmen ist die jeweils letzte Bestandserhebung des Landessportbundes (LSB) vor der Versammlung.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Auf den Mitgliederversammlungen verteilen sich die Stimmen jedes NLV-Kreises auf die Delegierten, wobei Stimmübertragung innerhalb der entsendenden NLV Kreise zulässig ist. Ehrenmitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans.
 - c. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und anderen Abgaben und ggf. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit.
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter

Satzung des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes - Bezirk Hannover e.V.

- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des NLV Bezirk Hannovers.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Satzung des NLV Bezirks Hannover darf nicht im Widerspruch zur Satzung des NLV stehen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Bezirksverbandstag findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
2. Eine Arbeitstagung hat die gleichen Rechte wie der Bezirksverbandstag und soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, stattfinden. Für Arbeitstagungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Bezirksverbandstag.
3. Einladungsschreiben gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem NLV Bezirk Hannover schriftlich bekannt gegebene Adresse oder e-mail-Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftwart geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Blockwahlen sind zulässig. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der Versammlung dieses beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Stimmen bei der Eröffnung der Versammlung vertreten sind.
5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Haben im ersten Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl gültiger Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt..
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
8. Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Bestimmungen gelten die Satzung und die Verwaltungsordnung des NLV entsprechend.

**Satzung des
Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes -
Bezirk Hannover e.V.**

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung können die NLV Kreise, die Mitgliedsvereine der NLV Kreise und die Vorstandsmitglieder stellen.
2. Bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung können Antragsberechtigte beim Vorstand schriftlich oder per e-mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat entsprechende Anträge unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Auflösung des NLV Bezirks Hannover und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des NLV Bezirks Hannovers kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand hat bei dem Beschluss über die Auflösung des NLV Bezirks Hannover kein Stimmrecht.
2. Der NLV Bezirk Hannover ist aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel aller möglichen Stimmen der Delegierten dafür abgegeben sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die nachstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der NLV Bezirk Hannover aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des NLV Bezirks Hannovers oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Niedersächsischen Leichtathletik-Verband e.V., der es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 14 Nr. 5 zu verwenden hat.
5. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Vorrangig soll das Vermögen für die Leichtathletik im Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Hannover verwendet werden.

§ 15 Schlussvorschriften

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 11.10.2008 verabschiedet und auf dem Bezirkstag am 12.03.2016 neu gefasst.